

BEKANNTMACHUNG

**Gemeinde Himmelkron
Az. 941**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Himmelkron
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 15. August 2024

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.355.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.737.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Himmelkron, 15. August 2024

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 „(Burgkunstadt) - Kulmbach“ von Bau-km 0+000 bis Bau- km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreis Lichtenfels, und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben des Staatlichen Bauamts Bayreuth einen

Erörterungstermin

durch. Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, 07.10.2024

im Jugendhaus St. Heinrich Mainroth

Unterer Berg 4

96224 Burgkunstadt-Mainroth

Beginn: 09:00 Uhr

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Dienstag, den 08. Oktober 2024, im genannten Verhandlungslokal fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für das weitere Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Mainleus, 13. August 2024

Markt Mainleus

Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung und Ladung

Zugunsten der damals noch selbständigen Gemeinde Höferänger wurde mit Dienstbarkeitsurkunde vom 08.02.1971, Urk. Rolle 432, an dem Grundstück Fl.-Nr. 155 der Gemarkung Höferänger eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters zum Zwecke des öffentlichen Feuer-schutzes, befristet bis 31.12.2020, bestellt.

Der aktuelle Eigentümer des Grundstückes, Herr Horst Hempfling, kam im Januar 2021 auf die Stadt Kulmbach zu, um über die künftigen Konditionen betreffend den nach wie vor seitens der Stadt für den öffentlichen Feuerschutz benötigten Löschwasserbehälter zu verhandeln. Im Verlauf der Verhandlungen bot die Stadt Kulmbach den Erwerb der benötigten Teilfläche zum Kaufpreis von 5,00 €/m² oder alternativ die unbefristete Bestellung einer Dienstbarkeit gegen eine einmalige pauschale Entschädigung von 200,00 € an. Aufgrund dieses förmlichen Angebotes beauftragte Herr Hempfling die Kanzlei Hübner, Brandl & Lindner mit der Wahrnehmung seiner